

**Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel
für die Nutzung der kommunalen Sporthalle
vom 10.05.2005**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geä. durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff), der §§ 1, 4, 6 und 17 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S.916), zuletzt geä. durch Gesetz vom 14.03.2005 (GVOBl. M-V S. 91ff) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom 09.05.2005 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die kommunale Sporthalle der Gemeinde Insel Poel in der Wismarschen Straße 1 c in 23999 Insel Poel, Ortsteil Kirchdorf.

**§ 2
Nutzungs- und Vergabegrundsätze**

- (1) Die Nutzung der kommunalen Sporthalle der Gemeinde Insel Poel kann auf Antrag für Sportveranstaltungen, Training und Veranstaltungen, die über den Sportbetrieb hinaus gehen natürlichen und juristischen Personen außerhalb der Zeiten der Selbstnutzung durch die Gemeinde Insel Poel gewährt werden. Über Art, Dauer und Umfang der Nutzung ist ein **Nutzungsvertrag** zu schließen, der entsprechend dem in der **Anlage 2** dieser Satzung beigefügtem Muster zu gestalten ist.
- (2) Die Übertragung der Schlüsselgewalt ist im Nutzungsvertrag zu regeln.
- (3) Die Überlassung der Räume erfolgt in Form und Umfang ihrer gewöhnlichen Ausstattung.
- (4) Die Antragstellung auf Überlassung der kommunalen Sporthalle erfolgt formlos. Der Antrag muss folgende Informationen enthalten:
 1. Name des Antragstellers,
 2. Anschrift des Antragstellers,
 3. Bezeichnung der zur Nutzung gewünschten Räume,
 4. Tag und Zeit der gewünschten Nutzung,
 5. Art der Veranstaltung (en),
 6. Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer.
- (5) Über die Vergabe der Nutzung entscheidet der Bürgermeister.
- (6) Der Nutzungsvertrag für die kommunale Sporthalle schließt die Nutzung der Nebenräume (Umkleidekabinen, Waschräume, Toiletten, Foyer) ein.

- (7) Für die Nutzung der kommunalen Sporthalle gelten die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der kommunalen Sporthalle der Gemeinde Insel Poel, die als **Anlage 1** Bestandteil dieser Satzung sind und den Nutzern mit dem Nutzungsvertrag ausgehändigt wird.

§ 3 Kündigung

- (1) Der Nutzungsvertrag kann durch den Bürgermeister fristlos gekündigt werden, wenn
1. der Gebührenschnldner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt oder
 2. der Nutzer gegen die allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der kommunalen Sporthalle der Gemeinde Insel Poel verstößt.
- (2) Der Nutzungsvertrag kann durch den Nutzer
1. für einmalige Veranstaltungen bis zum 14. Tag vor dem Veranstaltungstermin gekündigt werden und
 2. für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen mit einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 4 Nutzungsentgelte

Die Gemeinde Insel Poel erhebt für die Nutzung der kommunalen Sporthalle Nutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 5 Gebührenschnldner

Gebührenschnldner sind natürliche und juristische Personen, welche den Nutzungsvertrag schließen. Mehrere Gebührenschnldner haften als Gesamtschnldner.

§ 6 Entstehen , Fälligkeit und Zahlung der Gebührenschnld

- (1) Die Gebührenschnld für die Nutzung der kommunalen Sporthalle entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages und ist
1. für einmalige Veranstaltungen 5 Werktage vor Beginn der Veranstaltung fällig,
 2. für regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen als Jahresbetrag zu dem in dem Nutzungsvertrag festgesetzten Termin fällig.
- (2) Die Gebühren sind zum Fälligkeitstermin per Überweisung oder durch Barzahlung an die Gemeindemaske zu entrichten.

- (3) Von der Gebührenschuld befreit sind :
1. Veranstaltungen im Rahmen des Schulbetriebes,
 2. Training örtlicher Vereine nach Maßgabe der Belegungspläne
 - montags bis freitags bis 22.00 Uhr und
 - samstags bis 18.00 Uhr
 3. Kinder- und Jugendveranstaltungen örtlicher Vereine,
 4. Veranstaltungen zu wohltätigen Zwecken,
 5. Veranstaltungen, deren Träger politische Parteien und Wählergruppen, Kirchen und die Gemeinde Insel Poel selbst ist.

Weitere Möglichkeiten einer Befreiung von der Gebührenschuld sind ausgeschlossen.

§ 7

Höhe und Bekanntgabe der Nutzungsgebühren

- (1) Gebührenpflichtig für örtliche Vereine (Vereine mit Sitz in der Gemeinde Insel Poel) sind folgende Benutzungen:
1. Sportveranstaltungen

1.1. ohne Eintrittsgeld	12,00 € je angefangene Stunde
1.2. mit Eintrittsgeld	20,00 € je angefangene Stunde
 2. Über den Sportbetrieb hinausgehende Veranstaltungen, wie z.B. Versammlungen, Tagungen, Tanz- und Karnevalsveranstaltungen:

2.1. für die Zeit des Auf- und Abbaus in dem Zeitraum von 8.00 – 22.00 Uhr	1,00 € je angefangene Stunde
2.2. für die eigentliche Veranstaltung ohne Eintrittsgeld	20,00 € je angefangene Stunde
2.3. für die eigentliche Veranstaltung mit Eintrittsgeld	35,00 € je angefangene Stunde
- (2) Gebührenpflichtig für nicht örtliche Vereine der Gemeinde Insel Poel sind folgende Benutzungen:
1. Sportveranstaltungen

1.1. ohne Eintrittsgeld	15,00 € je angefangene Stunde
1.2. mit Eintrittsgeld	25,00 € je angefangene Stunde
 2. Über den Sportbetrieb hinausgehende Veranstaltungen, wie z.B. Versammlungen, Tagungen, Tanz- und Karnevalsveranstaltungen:

2.1. für die Zeit des Auf- und Abbaus in dem Zeitraum von 8.00 – 22.00 Uhr	1,00 € je angefangene Stunde
2.2. für die eigentliche Veranstaltung ohne Eintrittsgeld	20,00 € je angefangene Stunde
2.3. für die eigentliche Veranstaltung mit Eintrittsgeld	35,00 € je angefangene Stunde
- (3) Bei notwendiger Sonderreinigung der kommunalen Sporthalle nach Benutzung sind hierdurch entstandene Kosten durch den Nutzer zu erstatten.
- (4) Die Nutzungsgebühren verstehen sich incl. anteiliger Betriebskosten und gesetzlicher

Mehrwertsteuer.

- (5) Die Bekanntgabe der Gebührenschuld erfolgt durch Festsetzung des Betrages im § 3 des Nutzungsvertrages. Ein gesonderter Gebührenbescheid ergeht nicht.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. die kommunale Sporthalle nutzt, ohne im Besitz eines nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Nutzungsvertrages zu sein,
 2. die Nutzung über dem im Nutzungsvertrag vereinbarten Umfang betreibt oder
 3. gegen die allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der kommunalen Sporthalle der Gemeinde Insel Poel verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.

§ 9

In Kraft Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirchdorf, den 10.05.2005


Schönfeldt
Bürgermeisterin



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1
zur Benutzungs- und Gebührensatzung der Gemeinde Insel Poel für die Nutzung der kommunalen Sporthalle vom 10.05.2005

Allgemeine Bedingungen für die Nutzung der kommunalen Sporthalle der Gemeinde Insel Poel

1. Die Unterzeichner des Nutzungsvertrages sind für die Einhaltung der allgemeinen Bedingungen für die Nutzung der kommunalen Sporthalle verantwortlich.
2. Der Bürgermeister der Gemeinde Insel Poel übt das Hausrecht aus. Er kann es auf einen Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Insel Poel übertragen.
3. Das Betreten der kommunalen Sporthalle ist nur in Anwesenheit eines Verantwortlichen, der mindestens 18 Jahre alt sein muss, erlaubt. Dieser hat als Erste die Halle zu betreten und als Letzter zu verlassen.
4. Alle Nutzer/innen und Besucher/innen sind verpflichtet, die Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln.
5. In allen Räumen der kommunalen Sporthalle besteht Rauchverbot.
6. Bei Sport- und Trainingsveranstaltungen darf das Spielfeld nur in Sportkleidung und in sauberen Sportschuhen mit abriebfester Sohle (Indoorschuhe), die nicht als Straßen-, Tennis- oder Joggingschuhe benutzt werden, erfolgen. Bei Veranstaltungen, die über den Sportbetrieb hinaus gehen, ist der Fußboden des Spielfeldes mit Fußbodenmatten abzudecken. Nur dann ist das Betreten des Spielfeldes mit Straßenschuhen erlaubt.
7. Die im Hallenfußboden eingelassenen Hülsen sind nur mit den zur Verfügung stehenden Saugern zu betätigen. Andere Werkzeuge dürfen nicht zur Entnahme der Hülsen benutzt werden.
8. Die überlassenen Geräte sind vor der Benutzung auf ihre Sicherheit zu überprüfen. Mängel und Schäden sind der Gemeinde Insel Poel unverzüglich zu melden.
9. Matten und Geräte ohne Rollen oder Gleitvorrichtungen müssen beim Transport getragen werden. Das Knoten der Klettertaue, Seile, Ring- und Sprungschnüre ist untersagt. Schwingende Geräte, wie Ringe oder Schaukelreckstangen sind jeweils nur von einer Person zu benutzen.
10. Nach ihrer Benutzung sind die Geräte gemäß Stellplan wieder auf ihre Plätze zurückzubringen. Turnpferde, Turnblöcke, Sprungtische und Barren sind wieder tief zu stellen, die Holme der Barren durch Hochstellen der Hebel zu entspannen. Bei fahrbaren Geräten müssen die Rollen außer Betrieb gesetzt werden. Der Gerätetransport darf mit Transporthilfe vorgenommen werden. Das Schieben oder Schleifen der Geräte ist untersagt.

11. Außerschulische Nutzer können keine Spiel- und Sportgeräte, die regelmäßig unter Verschluss gehalten werden (z.B. Bälle, Bandmaße, Stoppuhren u.s.w.) beanspruchen.
12. Die in Sporthallen üblichen Ballspiele sind erlaubt, wenn Gebäude, Geräte und Anlagen nicht beschädigt werden. Das Fußballspielen ist nur gestattet, wenn Hallenfußbälle verwendet werden. Das Ballspielen in den Neben- und Umkleideräumen sowie in den Hallengängen ist untersagt.
13. Bei Großveranstaltungen ab 100 Teilnehmern hat der Veranstalter einen Ordnungsdienst bereitzustellen, der diese Aufgabe übernimmt. Dabei soll ein Ordner nicht mehr als 50 Personen beaufsichtigen. Der Ordnungsdienst muss für jedermann erkennbar sein (Armbinden).
14. Für Fahrräder sind die Abstellplätze am Sportlereingang zu nutzen. Mopeds, Motorräder und PKW sind außerhalb des Geländes der kommunalen Sporthalle abzustellen.
15. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.
16. Die Nutzung der kommunalen Sporthalle der Gemeinde Insel Poel ist unabhängig vom Bestehen einer Gebührenpflicht erst mit dem Abschluss eines rechtsgültigen Nutzungsvertrages möglich und zulässig.
17. Die Nutzung der kommunalen Gebäude ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Nutzungszeit laut Nutzungsvertrag gestattet.
18. Die Nutzer der kommunalen Gebäude sind verpflichtet, die Räume vor Beginn der Nutzung zu prüfen und festgestellte Mängel oder Schäden unverzüglich dem Bürgermeister mitzuteilen.
19. Nach Ablauf der Nutzungszeit erfolgt eine Abnahme der genutzten Räume vor Ort durch eine vom Bürgermeister beauftragten Person. Über die Abnahme ist ein Protokoll zu fertigen. Der Abnahmetermin ist im Nutzungsvertrag festzulegen.
20. Für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig vom Nutzer verursacht werden, haftet dieser in voller Höhe.
21. Der Nutzer haftet auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden während der Überlassungszeit von Besuchern/Besucherinnen vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden.
22. Das Aufstellen eigener Schränke, Geräte und sonstiger Gegenstände bedarf der vorherigen Zustimmung des Bürgermeisters.
23. Die Gemeinde Insel Poel haftet nicht, wenn Gegenstände jeder Art abhanden kommen oder beschädigt werden.
24. Die Nutzer sind nicht berechtigt, die ihnen zur Nutzung überlassenen Räume an Dritte weiterzugeben.